

dasselbe Buch, nur einiges ausgelassen, einige Worte wie z. B. „Atrium“ in „Vorhof“ verändert, und einige Verschen hinzugegeben. Das Landgericht S., bei dem die Sache vor zehn Jahren anhängig gemacht wurde, erkannte damals, daß hier „Verarbeitung zu eigener Form“, sohin kein Nachdruck vorliege; die zweite Instanz bestätigte diesen Ausspruch, und erst der Staatsrath beschloß, daß die Klage nicht a limine abzuweisen, sondern zur Verhandlung zu ziehen sei. Weiter wurde die Sache damals nicht betrieben. Den zweiten ganz gleichen Fall hatte neuester Zeit der Magistrat zu R. zu entscheiden. Von dem Saxe ausgehend, daß viele hervorragende Männer die Möglichkeit einer besondern göttlichen Begnadigung jener gottseligen Jungfrau nicht zu beanstanden und daher ihre Kundgebungen für ein Gemeingut des gläubigen Volkes zu halten geneigt seien, daß auch der Verfasser des nachgebildeten Manuscriptes dieser Ansicht huldige, und daher den Clemens Brentano nicht als Urheber dieser Offenbarungen betrachten konnte — kommt der Magistrat zu der Ansicht, daß hier die Annahme einer rechtswidrigen Absicht von vorn herein ausgeschlossen sei. Ueberdies liege Verarbeitung zu eigener Form vor, und es sei unzweifelhaft, daß der Verfasser der Nachbildung die Offenbarungen der Katharina Emmerich ebenso gut bona fide zu benützen berechtigt gewesen, als demjenigen, der irgend ein literarisches Werk commentirt und zum Gegenstande wissenschaftlicher Prüfung macht, den Text nach dem Wortlaut aufzunehmen unverwehrt sei (?). Die Klage wurde daher abgewiesen, und die Kosten sollte der klagende Verleger tragen. Die zweite und dritte Instanz erkannten indessen, und wohl ganz richtig, auf Nachdruck, und sprachen eine Geldstrafe und eine Entschädigung aus. Der Beklagte wurde in alle Kosten verurtheilt — was der Magistrat jedoch so auslegte, als sei derselbe nur die erlaufenen Taxen, nicht die Anwaltskosten des klagenden Verlegers zu tragen schuldig, und ist die höhere Entscheidung über diese Frage noch in Ausstand. Schließlich wollen wir die Ansicht nicht unterdrücken, daß für Nachdrucksachen zwei Instanzen, die Kreisregierungen und der königl. Staatsrath, vollkommen genügend wären. Auch ist es sicherlich ein Mangel, daß uns selbst in der Hauptstadt noch ein Verein von literarischen Sachverständigen gebriecht, wie ein solcher in Berlin (und Leipzig) besteht, der durch seine Gutachten, welche gedruckt werden, eine gewisse Gleichförmigkeit der Rechtspflege herbeizuführen wohl geeignet ist. Hier zu Lande werden die Sachverständigen aber nur wie sich's trifft, nach Vorschlag der Parteien, oder nach Wahl der Behörde, beigezogen, und es ist nicht zu verkennen, daß ein ständiges Collegium mehr Zutrauen einflößt, als einzelne Männer, denen nur so zeitenweise ein Gutachten abgefordert wird.“

#### Anfrage.

Ein Sortimentler bestellt in einem frankirten Briefe und bittet den Verleger um umgehende Uebersendung mit directer Post, mit dem Anerbieten, bei Creditverweigerung den Betrag sofort in Leipzig zahlen zu wollen.

Als hierauf weder das Werk, noch Nachricht eingeht, schreibt der Sortimentler unfrankirt, erhält den Brief aber mit der Bemerkung zurück: „Wird nicht angenommen.“ Es wurde nun franco per expresse geschrieben, und aufs dringendste um Uebersendung gebeten, aber wiederum ohne Erfolg.

Der Sortimentler bittet nun um Auskunft:

1) Ob der Verleger nicht verpflichtet ist, zu expediren, oder bei Creditverweigerung dies wenigstens umgehend anzuzeigen.

2) Ob der Verleger zur Wiedererstattung des Porto's gehalten werden kann, da dem Sortimentler der Gewinn an dem Werke entgeht, das der Kunde sich nun anderweitig verschafft hat, welcher sich natürlich nicht dazu versteht, das Porto für die resultatlose Verschreibung zu tragen.

W.

#### Zur Beantwortung der Anfrage in Nr. 126. d. Bl.

I.

Hat der Absender der in Frage stehenden Bilder nicht buchstäblich den Auftrag erfüllt, und ist Schaden, auch nur durch die geringste Abweichung, entstanden: so hat selbstverständlich der Absender solchen zu tragen, gleichviel ob die Sendung auf Kosten und Gefahr des Bestellers gemacht worden oder nicht. Altendorff.

II.

Die fragliche Sachlage scheint mir sehr einfach: der Besteller hat ein Exemplar mit Blindrahmen bestellt und der Verleger hatte ein solches zu liefern. Schickt er etwas Anderes, als bestellt worden, und entsteht gerade dadurch, daß er nicht bei der Vorschrift blieb, ein Schaden, so hat er — nämlich der Versender — denselben zu tragen. Wären z. B. die Bilder in Blindrahmen unterwegs beschädigt worden, so hätte der allgemeine Grundsatz gegolten: die Waare läuft auf Gefahr des Empfängers. Schickt mir aber Jemand etwas Anderes, als ich bestelle, und entsteht, wie oben bemerkt, eben durch diese Nichtachtung meiner Bestellung ein Schaden, so kehrt sich die Sache um.

#### Miscellen.

Jena, 16. Oct. Mit lebhafter Freude habe ich die Nachricht begrüßt, daß diesen Winter Hr. Dr. P. Möbius, der verdiente Inspector der Lehranstalt für Lehrlinge, veranlaßt worden ist, Vorträge über Literaturgeschichte für Gehilfen zu halten. Das ist doch ein Anfang und trifft ganz mit dem zusammen, was ich immer gedacht und erst kürzlich bei Gelegenheit des französischen Brieffellers für Buchhändler ausgesprochen habe, daß gerade den zahlreichen Gehilfen in Leipzig Gelegenheit zur Fortbildung nach der wissenschaftlichen Seite hin gegeben werden sollte. Es freut mich besonders, daß dazu die Anregung von den Gehilfen selbst ausgegangen ist, und wenn der jetzt 25 Jahre alte Gehilfenverein solche Dinge betreibt, ist das ein zwar weniger ergötzliches, aber nicht minder lobenswerthes Unternehmen, als die jetzt erschienene Sammlung launiger buchhändlerischer Poesien, die ich nicht verfehlt habe mir sogleich anzuschaffen. Sie gehören ja auch zur deutschen Literatur und führen der productiven Kraft sogar neue Stoffe zu, woran es den jetzigen Dichtern gewaltig mangelt. Beiläufig möchte ich der Erwägung anheimgeben, ob nicht die Zeit von Johannis bis Anfang Novembers oder Decembers für die zu haltenden Vorträge die geeignetste wäre, weil diese Monate in den Commissionsgeschäften die meiste Muße übrig lassen und es besser fließt und haftet, wenn in täglichen Stunden ein und derselbe Gegenstand rasch absolvirt wird, als wenn er in wenigen wöchentlichen Stunden auf ein ganzes Jahr vertheilt wird. — Bei dieser Veranlassung habe ich auch den 4. u. 5. Jahresbericht der Lehranstalt durchstudirt und im erstern einen vollständigen Plan zu einer buchhändlerischen Akademie gefunden, von dem bisher nie weiter die Rede gewesen ist. Ich gestehe, daß ich mir wohl erklären kann, warum ihre Errichtung unterblieben ist, weil sie nämlich sowohl die Zeit als die Casse der Teilnehmer zu sehr in Anspruch nehmen würde, aber eine Besprechung in diesen Blättern hätte die Idee längst verdient. In der vorliegenden Form hat sie wohl auch deswegen nicht recht angesprochen, weil der Zuschnitt zu schulmäßig ist, zu sehr darauf ausgeht, frühere Versäumnisse beim Schulunterrichte nachzuholen, auch wohl die Zahl der zu lehrenden Gegenstände zu sehr vermehrt und manches darunter aufnimmt, was füglich dem Privatfleiß überlassen werden kann. Im Allgemeinen halte ich für unrecht, wenn als Vorbereitung zum Antritt der Lehre bei uns die Realschule dem Gymnasium vorgezogen